



Richtlinie zur Gewährung eines Zuschusses für Spiele des Landessportfestes der Schulen NRW

Stand: 15.07.2024

1. Zweck der Richtlinie

- 1.1. Der Basketball-Kreisverband Aachen e.V. fördert den Schulsport durch Ansetzung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern (SR) für Spiele des Landessportfestes der Schulen NRW der Sportart Basketball.
- 1.2. SR, die durch den Kreis zu solchen Spielen angesetzt werden, können einen Zuschuss für Schiedsrichterkosten beantragen, welcher die vom Land gezahlte Auslage auf das Niveau der Spielgebühren eines äquivalenten Spiels im Kreisspielbetrieb anhebt.
- 1.3. Zuschüsse für Spiele, die nicht durch den Kreis angesetzt wurden, werden nicht gewährt.

2. Höhe und Berechnung des Zuschusses

- 2.1. Zur Berechnung des aufzustockenden Betrages werden nur die gezahlten Auslagen des Landes für den Zeitaufwand herangezogen. Fahrtkosten sind direkt mit der ausrichtenden Stelle des Schulspiels abzurechnen und finden keine Berücksichtigung.
- 2.2. Die derzeitigen Sätze des Landes betragen insgesamt 10,00 € für eine Abwesenheit von bis zu 7 Stunden, 14,00 € ab 7 bis 10 Stunden und 17,00 € bei mehr als 10 Stunden.
- 2.3. Als Zeitaufwand für die angesetzten Spiele ist die Dauer zwischen dem ersten angesetzten Spielbeginn und letzten angesetzten Spielende zu verwenden.
- 2.4. Einzelspiele mit einer gestoppten Spielzeit von 4 x 10 Minuten sind in der Regel mit einer Dauer von zwei Stunden zu berücksichtigen.
- 2.5. Liegen zwischen den angesetzten Spielen spielfreie Pausen, so sind diese abzuziehen, sofern es dem SR in dieser Zeit zum Zwecke der Pause möglich wäre, zum Wohnort zurückzukehren.
- 2.6. Für den ermittelte Zeitaufwand aus 2.3. bis 2.5. wird die Höhe der Spielgebühren für einen zeitlich äquivalenten Einsatz im Kreisspielbetrieb der entsprechenden Altersklassen ermittelt (Regelsatz). Als Grundlage dienen hierbei die Spielgebühren, die im Strafen- und Gebührenkatalog des Kreises veröffentlicht sind. Die dort angegebenen Gebühren gelten jeweils für einen Zeitaufwand von zwei Stunden.
- 2.7. Etwaige Tagegelder für Spiele im Kreisspielbetrieb finden keine Anwendung.
- 2.8. Die Differenz aus dem ermittelten Regelsatz aus 2.6. und 2.7. sowie der gezahlten Auslage des Landes gemäß 2.1. ergibt den Zuschuss, der an die/den SR gezahlt werden kann.
- 2.9. Ist die Auslage des Landes gemäß 2.1. Höher als der ermittelte Regelsatz gemäß 2.6., so ist kein Zuschuss möglich.

3. Beantragung und Einreichung des Zuschusses

- 3.1. Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses für Schiedsrichterauslagen bei Spielen des Landessportfestes der Schulen soll zeitnah nach dem Spiel beim Kreisschiedsrichterwart eingereicht werden, spätestens jedoch bis Ende Februar des auf den Einsatz folgenden Jahres. Es gilt das Eingangsdatum.
- 3.2. Für verspätet eingegangene Anträge können keine Zuschüsse gewährt werden.
- 3.3. Der Antrag soll bevorzugt per E-Mail an den Kreisschiedsrichterwart gesendet werden. Ein postalischer Versand ist ebenfalls möglich.
- 3.4. Für den Antrag ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen.
- 3.5. Auf Verlangen ist die entsprechende Abrechnung über die vom Land gewährte Auslage nachzureichen.

- Ende der Richtlinie -



Berechnungsbeispiel

Schiedsrichterin A wird für ein Turnier im Rahmen des Landessportfestes der Schulen am 01.11.20X2 angesetzt. Der Turnierplan für Schiedsrichterin A sieht wie folgt aus:

Einsatzplan für Schiedsrichterin A		
Uhrzeit	Heimmannschaft	Gastmannschaft
10:00 – 10:45 Uhr	Mannschaft A WK III	Mannschaft B WKIII
10:45 – 11:30 Uhr	<i>spielfrei</i>	<i>spielfrei</i>
11:30 – 12:15 Uhr	Mannschaft A WK III	Mannschaft C WKIII
12:15 – 13:45 Uhr	Pause	
13:45 – 14:30 Uhr	Mannschaft B WK III	Mannschaft D WKIII
14:30 – 15:15 Uhr	Mannschaft A WK III	Mannschaft D WKIII
15:15 – 16:00 Uhr	Mannschaft C WKIII	Mannschaft B WKIII

Das Land zahlt Schiedsrichterin A eine Auslage von 10,00 € für eine Abwesenheit von bis zu 7 Stunden. Zusätzlich werden vom Land die Fahrtkosten erstattet.

Der anzusetzende Zeitaufwand für Schiedsrichterin A beträgt 5,5 Stunden abzüglich der Pause von 1,5 Stunden, da für Schiedsrichterin A die Möglichkeit bestand diese nicht vor Ort zu verbringen. Es ist also ein Zeitaufwand von **4,5 Stunden** anzusetzen. Andere spielfreie Pausen, für die diese Möglichkeit nicht besteht, werden nicht abgezogen.

Die reguläre Vergütung für Spiele des Kreises beträgt derzeit 30,00 €. Dies ergibt einen Satz von **15,00 € pro Stunde**, da die Spielgebühren für zwei Stunden angesetzt werden. Regelungen zu Tagegeldern wie im Spielbetrieb werden nicht berücksichtigt.

Der Regelsatz für den Zeitaufwand beträgt somit $5,5 \times 15,00 \text{ €} = 82,50 \text{ €}$. Hiervon ist die bezahlte Auslage des Landes abzuziehen, es ergibt sich also ein Zuschuss von $82,50 \text{ €} - 10,00 \text{ €} = \mathbf{72,50 \text{ €}}$.

Den Antrag zur Zahlung des Zuschusses muss die Schiedsrichterin A nun auf dem zur Verfügung gestellten Formblatt **bis spätestens Februar des Folgejahres**, hier also dem 28.02.20X3, einreichen.